SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG aus Straf- und Strafprozessrecht am 15.11.2016 Prof. Flora/Prof. Scheil

I. Die Fahrscheinkontrolleurin der Grazer Straßenbahn, F, stellt bei der Kontrolle des Fahrscheins des Passagiers, P, fest, dass es sich um einen Fahrschein handelt, von dem er den Entwertungsstempelabdruck wegradiert hat.

Darauf wird P aggressiv. P versetzt der F mit der flachen Hand einen Schlag gegen das Gesicht. F prallt deswegen gegen eine Haltestange und erleidet einen Bruch des linken Jochbeins.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des P!

II. Der für deutsche Kunden zuständige Mitarbeiter der X-Bank in Tirol, M, scheidet aus der Bank aus. Entgegen seinem Arbeitsvertrag nimmt er die Liste der 500 wichtigsten deutschen Kunden samt Kontoinformationen (Name, Adresse, Kontonummer, Kontostand usw) mit. Diese Liste übergibt er einem befreundeten Steuerberater, S. Er soll sie einem bekannten deutschen Steuerfahnder gegen Entgelt anbieten (2.000 Euro pro Bankkunden). Der Steuerfahnder zeigt Interesse, der Preis hänge allerdings von der Aussagekraft der Daten ab. Ein Treffen in München wird in Aussicht gestellt.

Der Steuerberater S tritt kurz darauf auch an den pensionierten Chef des X-Banken-Verbands, C, heran. S drängt C, er solle sich mit dem Geschäftsführer der X-Bank treffen und ihm nahelegen, dass die X-Bank die Daten "zurückkaufe". Daraufhin trifft sich C mit dem Geschäftsführer der X-Bank, G, zeigt ihm einige Seiten der Liste und richtet ihm aus, die X-Bank könne die gesamte Liste zurück erhalten für eine Million Euro; sonst werde sie dem deutschen Steuerfahnder übergeben.

G will es sich überlegen. Doch schon bald informiert er die Kriminalpolizei, die S auf dem Weg zum Steuerfahnder nach München festnimmt und die Liste sicherstellt.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des S(teuerberaters) und des C(hefs des X-Banken-Verbands in Pension) – NICHT aber die des M(itarbeiters).

III. Der drogensüchtige S wird verdächtigt einen Widerstand gegen die Staatsgewalt begangen zu haben (§ 269 StGB). Im Zuge dieses Widerstandes hat er einen Polizisten in den Arm gebissen. Da Drogensüchtige oftmals auch mit HIV infiziert sind, soll dem S Blut abgenommen werden. Es soll festgestellt werden, ob auch der Tatbestand des § 178 StGB erfüllt ist. Die Kriminalpolizei holt den Amtsarzt, aber S verweigert die Blutabnahme. So halten zwei Polizisten den S fest, damit das Blut abgenommen werden kann. Die Blutprobe ergibt, dass S HIV-positiv ist. S wird – gestützt auf das Ergebnis der Blutprobe – anklagekonform neben § 269 StGB auch nach § 178 StGB verurteilt.

- 1. War die Blutabnahme zulässig?
- 2. Wie kann sich S gegen die Abnahme nachträglich wehren?
- 3. Darf das Ergebnis der Blutabnahme in der Hauptverhandlung verwendet werden?
- 4. Welches Rechtsmittel kann gegen das Urteil erhoben werden? Wird es Erfolg haben?